

Novelle LG

Anlässe und Ziele:

- ❖ 1 : 1 Umsetzung des Europa- und Bundesrechts
- ❖ Deregulierung
- ❖ Entbürokratisierung
- ❖ Verwaltungsvereinfachung

Novelle LG

Anlässe und Ziele:

- ❖ Einführung der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung der Landschaftsplanung (bis 31.12.2006)
- ❖ Flexibilisierung und Weiterentwicklung der Eingriffsregelung, um den Flächenverbrauch zu verringern

Novelle LG

Stand: Jan. 2007

Schwerpunkte:

- ❖ Eingriffsregelungen
- ❖ Landschaftsplanung

Eingriffsregelung:

Definition Eingriff:



unverändert

§ 4 ... Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen ..., die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Eingriffsregelungen:

§ 4

(3) Änderungen der Negativliste = keine Eingriffsregelung

 geringe Auswirkungen

Beispiele:

- ❖ ...
- ❖ ...
- ❖ ...

Eingriffsregelungen:

§ 4a Verursacherpflicht

(1) ... vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen.

 unverändert

Eingriffsregelungen:

§ 4a Ausgleich

(2) ... Verursacher ist zu verpflichten ... auszugleichen oder zu kompensieren.

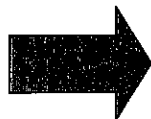


unverändert

Eingriffsregelungen:

Definition Ausgleich:

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung ... wenn Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild wieder hergestellt sind.



unverändert

Eingriffsregelungen/Umfang:

§ 4a Ausgleichsmaßnahmen

(3) Durch Auswahl geeigneter Maßnahmen Inanspruchnahme von Flächen auf unabdingbares Maß beschränken.

Gesamtkompensation landwirtschaftlicher Flächen 1 : 1

weiterer Ausgleich in alternativen Maßnahmen



Eingriffsregelungen/Umfang:

(4)–(6) Ausweitung möglicher Kompensationsmaßnahmen

- ❖ Pflegemaßnahmen, wenn dauerhafte Verbesserung
- ❖ Rotierende Maßnahmen
(nicht, wenn dingliche Sicherung erforderlich)

❖ Dauerhaftigkeit gewähren → Stiftung



Eingriffsregelungen/Umfang:

(4)–(6) Ausweitung möglicher Kompensationsmaßnahmen

❖ Generelle Darstellung

Kompensationsmaßnahmen vorrangig, die

- ❖ Keine zusätzlichen Flächen
- ❖ Entsiegelung
- ❖ Wald- /Aufforstung
- ❖ WRRL



neu

Eingriffsregelungen:

**Aussage in § 4a Abs. 6 sind Beispiele
kein Vorrang**

**„ Die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen
hat in jedem einzelnen Fall unter Berücksichtigung
und Gewichtung aller konkreten Maßnahmen/
Möglichkeiten konkret-individuell zu erfolgen.“**

Landschaftsplan:

Grundsätze:

§ 16

„(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtverbindlich festzusetzen.“

„(3) Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.“

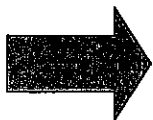


geringfügige Änderungen

Landschaftsplan:

§ 16

(2) Die Kreis und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung) haben unter Beachtung der Ziele ... der Raumordnung ... für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen; der Landschaftsplan ist als Satzung zu beschließen.

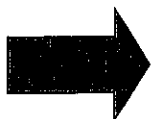


geringfügige redaktionelle Änderungen

Landschaftsplan:

Änderungen:

§ 28 Anzeige anstatt Genehmigung



kaum Auswirkungen

§ 32 Experimentierklausel

„neue Inhalte und neue Formen der Mitwirkung bei der Aufstellung“

❖ geeignete Kompensationsfläche/Maßnahmen